



© Syda Productions/shutterstock

Mitgliederinformation zur Öffnung der Fitnessstudios

Sehr geehrtes Mitglied,

wir dürfen Ihnen einen Newsletter von Christian Hörl, Bundesbranchensprecher der Fitnessbetriebe in der WKO, übermitteln:

Mit 12.12.2021 wurde der Lockdown für **Geimpfte und Genesene** grundsätzlich beendet. Dies bedeutet, dass Sport- und Freizeitbetriebe mit diesem Tag wieder öffnen durften.

Nachstehend eine kompakte Zusammenfassung der Regeln für Fitnessbetriebe.

Achtung: Die regional geltende Wiener Verordnung wurde ebenfalls eigens eingearbeitet.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 23.00 Uhr betreten wird.
- Bei Betrieben ohne Personal (oder in dem Zeitraum, in welchem kein Personal anwesend ist) ist in geeigneter Weise auf die 2G-Regel hinzuweisen, der Kunde hat einen gültigen Nachweis jedenfalls während des gesamten Aufenthalts mit sich zu führen.
- FFP2 Maskenpflicht außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen, wie Duschen, Schwimmhallen etc.



KommRⁿ Gerti
Schmidt
© stickler fotografie



Mag.^a Johanna
Fangl, LL.M.
© Foto Weiwurm

- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und eine Kundenregistrierung vorzunehmen.
- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist bis einschließlich 19.12.2021 untersagt.
- Generelles Verbot von Stehgastronomie
- Generelles Verbot von Barbetrieb

Was gilt für Sportstätten im Freien?

Sportstätten im Freien können betreten werden – auch hier gilt für den Einlass die 2G-Regel. In geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte gilt – außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen wie Duschen, Schwimmhallen etc. – FFP2 Maskenpflicht.

Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings

- Für Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings gelten zusätzlich die Regeln für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze.
- Indoor: Maximal 25 Personen (mit 2G-Nachweis)
- Outdoor: Maximal 300 Personen (bis zu 25 Personen genügt ein 2-G-Nachweis; bei mehr als 25 Personen gilt 2G+)
- Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht, bei mehr als 250 Personen Bewilligungspflicht.
- An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Regelungen für Kinder

Testnachweise braucht es ab Vollendung des 6. Lebensjahres.

Für Kinder ab dem 6. bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres gilt Folgendes:

- Corona-Testpass (Ninja-Pass): gilt in der Woche, in der alle vorgesehenen Testungen pro Unterrichtswoche eingetragen sind, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 2G-Nachweis
- Antigentest 48h gültig
- PCR-Test 72h gültig

Für Kinder von ab Vollendung des 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt die 2,5G-Regel (geimpft, genesen, PCR-getestet).

- Der Corona-Testpass (Ninja-Pass) gilt unter der Woche, aber nicht über das ganze Wochenende als 2G-Nachweis.

- Am Wochenende muss ein max. 48h alter PCR-Test vorgewiesen werden.

Für Jugendliche ab 15 Jahren gilt die 2G-Regel.

WKO Cashback-Aktion

Mit Montag, 13. Dezember, starteten die Wirtschaftskammern Österreichs auf Initiative Ihrer Kärntner Wirtschaftskammer eine bundesweite Cashback-Aktion mit einem Rückvergütungsbetrag von einer Million Euro, die so schnell wie möglich für Umsätze in Ihrem Betrieb sorgen soll.

Wie funktioniert die Aktion:

Kundinnen und Kunden, die zwischen 13. und 23. Dezember Gutschein-Rechnungen auf der Website www.wko-cashback.at hochladen, erhalten 20 Prozent des Bruttorechnungsbetrags rückvergütet. Es gilt ein Mindesteinkaufswert von 50 Euro, maximal werden 60 Euro ersetzt. Pro Person darf nur eine Rechnung mit dem Rechnungsdatum ab 13. Dezember 2021 eingereicht werden.

Unser Tipp an Sie:

Da das Prinzip "First come, first served" gilt, sollten Sie Ihre Kunden rasch über die Möglichkeit informieren, anlässlich dieser Aktion einen Gutschein kaufen zu können. Die Gutscheine können auch für Monatsbeiträge oder Gastroguthaben verwendet werden. Ein besonderes Weihnachtsgeschenk, welches den Kunden ein freudiges Comeback in die Fitnessstudios ermöglicht.

Wichtig:

Schnell handeln, denn wenn der Topf vor dem eigentlichen Aktionsende ausgeschöpft ist, ist die Aktion automatisch zu Ende.

Mit den besten Wünschen für einen erfolgreichen Neustart!

Christian Hörl

Mit den besten Wünschen auch unsererseits,

KommRⁱⁿ Gerti Schmidt
Obfrau

Mag.^a Johanna Fangl, LL.M.
Geschäftsführerin

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer Wien

Haftungsausschluss zu den Infos rund um Corona: Trotz sorgfältigster Erarbeitung und Prüfung können wir für obige Informationen keine Haftung übernehmen.

Impressum

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

T +43 1 514 50 3303 | **F** +43 1 514 50 4216

E freizeitbetriebe@wkw.at | **W** www.freizeitbetriebe-wien.at

> [WKO Firmen A-Z](#)

> [WKW Newportal](#)

> [Offenlegung](#)

> [Datenschutz](#)

> [Daten ändern](#)

> [Abmelden](#)

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.